



WTS2-A-139/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: strafen.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40341 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug
BearbeiterIn
Claudia Dimmel

(0 28 42) 9025
Durchwahl
40315

Datum
13. Juni 2017

Betrifft
Straßenpolizeilicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen;
Erlassung einer Verordnung gemäß § 49a Abs. 1 VStG

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG für straßenpolizeiliche Tatbestände

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I.

Die Behörde darf für die im straßenpolizeilichen Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen, übermittelt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Verkehrsrecht, mit Schreiben vom 07.06.2017, RU6-A-766/041-2017, aufgezählten Tatbestände die darin angeführten Geldstrafen mit Anonymverfügung vorschreiben.

Der als „Beilage zu RU6-A-766/041-2017“ bezeichnete straßenpolizeiliche Tatbestandskatalog bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Diese Verordnung tritt mit 09.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche früheren Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, mit welchen straßenpolizeiliche Tatbestände festgelegt wurden, die mit Anonymverfügung bestraft werden können, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. S t ö g e r

Anschlagvermerk

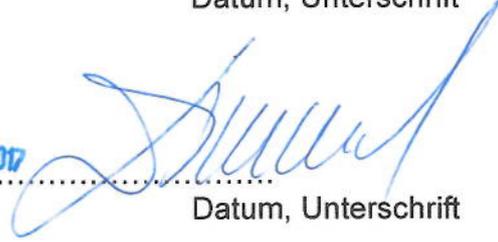
kundgemacht an der Amtstafel am: 14. JUNI 2017



Datum, Unterschrift

Abnahmevermerk

von der Amtstafel abgenommen am: 29. JUNI 2017



Datum, Unterschrift



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur